

Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen.

Vom 26. Juli 1951

Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines geeinigten demokratischen und friedlichen Deutschlands, zu Kämpfern für Frieden und zu Freunden aller friedliebenden Völker mit der Sowjetunion an der Spitze.

Die Heimerziehung erfüllt diese Aufgabe gemeinsam mit der demokratischen Schule an allen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehung nicht durch das Elternhaus gesichert ist. Sie soll diesen Kindern und Jugendlichen in engster Verbindung mit der Schule, der Berufsausbildung und der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen eine normale Entwicklungsmöglichkeit bieten. Unter Beachtung der individuellen Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen wird die Erziehung zum Kollektiv die Erreichung dieses Zieles sichern.

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Gesundheitswesen, des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen folgendes bestimmt:

§ 1

Die *staatlichen* Heime für Kinder und Jugendliche gliedern sich entsprechend ihrer Zweckbestimmung folgendermaßen:

1. Heime für Kinder von 3 bis 14 Jahren

- a) Normalkinderheime
- b) Spezialkinderheime,
 1. Für schwererziehbare Kinder
 2. Für bildungsfähige schwachsinnige Kinder;

2. Heime für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren

- a) Jugendwerkhöfe,
- b) Jugendwohnheime,
- c) Heime für bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche;

3. Durchgangsstationen für Kinder und Jugendliche;

4. Kindererholungsheim.

Verantwortlich für die Errichtung der in den Ziffern

1 bis 3 genannten Heime sind die Ministerien für Volksbildung der Länder. Über die Errichtung von Kindererholungsheimen ergehen besondere Bestimmung.

§ 2

(1) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ist an allen Heimen für Kinder und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren, gleich welcher Zweckbestimmung und unabhängig von dem Veranstalter, verantwortlich für

- a) Die Sicherung des demokratischen Erziehungsziels,
- b) Anleitung und Aufsicht der pädagogischen Arbeit,
- c) Ausbildung der Erzieherkräfte,
- d) Weiterbildung der Erzieherkräfte,
- e) Auswahl, Bestätigung und Verwendung der Erzieherkräfte.

(2) Die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung von Heimen mit ärztlicher Zielsetzung sowie die Bestätigung der bereits bestehenden erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung aller übrigen Heime soweit die Bestätigung der bereits bestehenden erteilt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik kann den Ministerien für Volksbildung der Länder die Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben übertragen

§ 3

Träger der persönlichen Kosten der pädagogischen Kräfte in den staatlichen und betrieblichen Heimen sind die Ministerien für Volksbildung der Länder. Die sächlichen Kosten sowie die persönlichen Kosten für die Wirtschaftskräfte werden von Träger des Heimes getragen.

§ 4

Die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung sind in allen Heimen verantwortlich für hygienische Kontrolle des Personals, insbesondere der mit der Erziehung vertrauten Personen.

§ 5

Die Errichtung von Heimen für Kinder und Jugendliche ist privaten Personen untersagt.

§ 6

Das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen, soweit erforderlich, gemeinsam Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Z a i s s e r
Staatssekretär

Kommentar: Diese Verordnung hat bis zur Wende 1989 Gültigkeit.

Zum § 5 ist hinzuzufügen das unter private Personen auch die kirchlichen Einrichtungen zählten und somit diese Heime aufgelöst werden mussten.

März 2014 jugendwerkhof.de